

Praxislabore – ein aktuell sehr brisantes Thema

Nach dem letzten Bericht in WISO und dem eingereichten Gutachten seitens des Arbeitgeberverbandes Zahntechnik (AVZ), vertreten durch Manfred Heckens, beim Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages bezüglich der rechtlichen Grundlage von Praxislaboren, wird das Thema Praxislabore, auch im Hinblick auf das neue Antikorruptionsgesetz, mehr diskutiert denn je.

Praxislabore sind für die gewerblichen Dentallabores schon immer ein „Dorn im Auge“. Verständlich, da ihnen nicht nur ca. ein Drittel des Gesamtumsatzes Zahnersatz genommen wird, sondern auch ein Wettbewerbsnachteil durch sehr unterschiedliche Voraussetzungen entsteht. Am Ende des Artikels finden Sie nach dem Fazit eine Zusammenfassung des Gutachtens des AVZ.

Wenn ich selbstständige Laborchefs frage, ob sie als Zahnarzt ein Praxislabor eröffnen würden, antworten nahezu alle Kollegen mit einem klaren Ja. Sicherlich liegt das auch daran, dass sie Zahntechniker sind. Es zeigt aber

zustellen. Über 60 Jahre haben Zahntechniker und Standesvertretungen das mehr oder weniger geduldet. Die Zahntechniker hatten gut zu tun und so gab es nicht unbedingt den Druck, diese uralte Vereinbarung einmal dahingehend zu überprüfen.

Das hat sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Seit Einführung des Festzuschuss-Systems wurde das Praxislabor durch freiere Preisgestaltung deutlich attraktiver. In immer mehr Fällen wurden aus dem „normalen Hilfsbetrieb“ große Praxislabore, die mit gewerblichen Dentallaboren absolut vergleichbar sind.

primär medizinischen Gründen sein kann. Das ergab ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 23.02.2012 (IZR 231/10).

Auch unter den Gesichtspunkten des Antikorruptionsgesetzes ist das Praxislabor mit gewerblichem Charakter für den betreibenden Zahnarzt nicht ganz ungefährlich. Selbst Zahnarztkollegen sehen diese Formen als sehr kritisch an, weil gerade im privaten Sektor die Preisgestaltung nach oben, wie auch nach unten, sehr flexibel gestaltet werden kann. Ein Zahnarzt, der mit einem gewerblichen Labor zusammenarbeitet, muss da schon deutlich mehr verhandeln, als ein Zahn-

ANZEIGE

AUGEN AUF BEIM GOLDVERKAUF!

Exklusiv Gold

- Wenn auch Sie mehr erwarten - Seit über 30 Jahren der

Vertrauen ist gut! Dabei sein ist wertvoller! Exklusiv-Partner

(Seien Sie live beim Schmelzen Ihrer Altgoldposition dabei) an Ihrer Seite!

Hanns-Hoerbiger-Str. 11 • 29664 Walsrode • www.exklusivgold.de • Tel: 05161 - 98 58 0

Die o.g. Zahlen stammen aus dem Jahrbuch der KZBV. Da es sich um Umsätze aus dem GKV-Sektor handelt, werden dort keine CAD/CAM-Leistungen erfasst sein, da diese nicht Bestandteil sind. Das heißt, die privaten Leistungen sind nicht berücksichtigt.

Fazit

Bei der Übergabe des Gutachtens vom AVZ in Berlin durfte ich mit vielen anderen Gästen der Veranstaltung beiwohnen. Eine wichtige Botschaft war es dort, dass es dem Gesundheitsausschuss unter Leitung des Abgeordneten Edgar Franke wichtig ist, daß die Qualität des Zahnersatzes für den Patienten absolut zu sichern. Prof. Dr. Steffen Detterbeck stellte das bezogen auf Praxislabore mit seinen Ausführungen stark infrage.

Zahnmedizin und Zahntechnik sind zwei völlig verschiedene Berufe und jeder sollte seinem Beruf nachgehen. Beide sollten das Ziel verfolgen, für den Patienten die bestmögliche medizinische, wie auch zahntechnische Lösung zu finden.

So gut wie jede Zahnarztpraxis hat ein Praxislabor. In den meisten Fällen werden dort aber nur Modelle (Alginate) hergestellt und kleine Reparaturen gemacht. So war es damals vor über 60 Jahren auch angedacht, eine Praxislabor als Hilfsbetrieb zu betreiben. Heute gibt es allerdings „Geschäftsmodelle“, die gerade aus Sicht des Antikorruptionsgesetzes als sehr kritisch anzusehen sind.

Zusammenfassung des AVZ-Gutachtens

Prof. Dr. Steffen Detterbeck, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht an der Philipps-Universität Marburg, Richter am Hessischen Staatsgerichtshof (Autor der Teile A-C) und Prof. Dr. Hermann Plagemann, Fachanwalt für Medizinrecht und Sozialrecht, Frankfurt am Main, Honorar-Professor an der Universität Mainz (Autor des Teils D)

1. Der Begriff des zahnärztlichen Praxislabors wird für verschiedene Erscheinungsformen verwendet. Eine klare Definition ist weder möglich noch nötig. Die rechtlichen Konsequenzen hängen von der rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung des jeweiligen Praxislabors ab.

2. Die Herstellung zahntechnischer Produkte gehört nicht nur zum Kernbereich des zulassungspflichtigen Zahntechniker-Handwerks. Sie gehört nach wie vor auch zum zahnärztlichen Berufsbild, weil sie immer noch ein nicht unwesentlicher Teil der zahnärztlichen Ausbildung und Prüfungen ist. Hieran hat sich auch nichts dadurch geändert, dass im Zahntechniker-Handwerk mittlerweile modernste Technologien zum Einsatz gelangen, dass die Ausbildung im Zahntechniker-Handwerk deutlich breiter und intensiver ist als die zahntechnische Ausbildung im Studium der Zahnmedizin und dass ein Zahntechnikermeister über eine weitaus höhere zahntechnische Qualifikation verfügt als ein Zahnarzt.

3. Die zahnärztliche Approbation ist schon aus den soeben genannten Gründen keine Grundlage für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 8 HwO und für die Eintragung des Zahnarztes in die Handwerksrolle.

4. Die Herstellung zahntechnischer Produkte durch den Zahnarzt ist zwar keine Heilbehandlung, sie kann aber zahnärztliche Tätigkeit sein.

5. Ist die Herstellung zahntechnischer Produkte durch den Zahnarzt zahnärztliche Tätigkeit, gilt für sie schon deshalb nicht die HwO. Ist die Herstellung zahntechnischer Produkte keine zahnärztliche Tätigkeit, ist sie Ausübung des Zahntechniker-Handwerks. In diesem Fall ist auch auf Zahnärzte grundsätzlich die HwO anwendbar. Dies gilt nur dann nicht, wenn die zahntechnischen Arbeiten in einem handwerklichen Hilfsbetrieb der Zahnarztpraxis nach § 2 Nr. 3 i. V. m. § 3 Abs. 3 Nr. 1 HwO



Manfred Heckens, Präsident des Arbeitgeberverbandes Zahntechnik, sprach Ende September 2016 beim Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages in Berlin zum Thema rechtliche Grundlagen von Praxislaboren und ist einer der Initiatoren des AVZ-Gutachtens.

auch, dass sie den Zahnärzten keine direkte Schuld dafür geben, dass ihnen ein großer Teil des Umsatzes fehlt. Schließlich war ein Praxislabor durch Vereinbarungen klar geregelt und dem stand somit nichts entgegen. Allerdings sind in den letzten Jahren viele neue Geschäftsmodelle entstanden und es ist an der Zeit, das Modell Praxislabor einmal zu überprüfen.

Historie

Als der Zahnarzt noch mit seiner Tretbohrmaschine und der Zahntechniker mit dem Kartoffelguss und der Handschleuder unterwegs war, wurde im Ulmer Abkommen festgelegt, dass ein Zahnarzt berechtigt ist, selbst Zahnersatz in einem Hilfsbetrieb, sprich Praxislabor, her-

Ethik und Monetik

„Wer die Arznei verschreibt, sollte diese nicht verkaufen“, heißt es in einem alten Sprichwort. Wenn der Auftraggeber gleichzeitig Auftragnehmer ist, könnte die Wahl der medizinischen Versorgung in den Hintergrund treten. Ein Praxislabor verursacht hohe Kosten und hier muss der Zahnarzt auch wirtschaftlich denken. Die Gefahr, dass dem Patienten Zahnersatz verkauft wird, bei dem der wirtschaftliche Aspekt wichtiger wird als der medizinisch Notwendige, ist nicht auszuschließen.

Deswegen darf ein Zahnarzt auch nur bedingt an einem gewerblichen Dentallabor beteiligt sein. Bedingt insofern, dass er dort selbst keine Aufträge hinschicken darf, weil es ein Fehlreiz aus wirtschaftlichen, statt

arzt mit eigenem Labor, der das mit sich selbst ausmachen kann. Der Wettbewerbsvorteil eines Praxislabors besteht also nicht nur gegenüber gewerblichen Dentallaboren, sondern auch gegenüber Zahnärzten ohne Praxislabor.

Folgendes Umsatzbeispiel ist dabei sehr interessant und ich überlasse es der Fantasie jedes Einzelnen, das zu interpretieren:

- 32 Prozent der Zahnärzte haben ein Praxislabor. Die Hälfte davon hat gar keine Mitarbeiter.
- 9.600 Zahntechniker machen in Praxislaboren 1,2 Milliarden Euro Umsatz, also 125.000 Euro pro Techniker.
- 63.000 Zahntechniker machen in gewerblichen Laboren 2,04 Milliarden Euro Umsatz, also 32.380 Euro pro Techniker.

oder in einem unerheblichen handwerklichen Nebenbetrieb der Zahnarztpraxis nach § 3 Abs. 1 u. 2 HwO verrichtet werden.

6. Die Herstellung zahntechnischer Produkte durch den Zahnarzt ist nur unter zwei zentralen Voraussetzungen zahnärztliche Tätigkeit. Erstens muss sie sich auf die Versorgung ausschließlich der eigenen Patienten beschränken. Zweitens muss der Zahnarzt die zahntechnischen Arbeiten entweder eigenhändig verrichten oder das von ihm eingesetzte Personal engmaschig anleiten und überwachen.

7. Wird ein von mehreren Zahnärzten betriebenes Praxislabor für diese Zahnärzte tätig, handelt es sich nur dann um zahnärztliche Tätigkeit, wenn das Praxislabor ausschließlich für diese Zahnärzte arbeitet und jeder der Zahnärzte individuell durch einen Labormitarbeiter aufgrund einer entsprechenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Labormitarbeiter versorgt wird. Außerdem muss der Labormitarbeiter permanent von seinem Zahnarzt angeleitet und überwacht werden. Der Zahnarzt kann diese Pflicht nicht durch andere selbstständige Zahnärzte erfüllen. Eine gegenseitige Beauftragung scheidet aus.

Jedenfalls dann, wenn ein Zahnarzt diese Anforderung wegen der räumlichen Entfernung seines Praxislabors von der Zahnarztpraxis nicht erfüllen kann, stellt die Tätigkeit im Praxislabor keine zahnärztliche Tätigkeit mehr dar. Gleiches gilt aber auch dann, wenn sich das Praxislabor unmittelbar in den Räumen der Zahnarztpraxis befindet und die zahntechnischen Laborarbeiten parallel zu der zahnmedizinischen Tätigkeit des Zahnarztes ausgeführt werden. Auch in diesem Fall kann der Zahnarzt seiner permanenten Anleitungs- und Überwachungspflicht nicht genügen.

9. Ist die zahntechnische Tätigkeit im Praxislabor keine zahnärztliche Tätigkeit, unterliegt sie nur dann nicht den Anforderungen der HwO – insbesondere Handwerksrollenpflichtigkeit und Grundsatz der permanenten Meisterpräsenz –, wenn das Praxislabor ein Hilfsbetrieb der Zahnarztpraxis nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 HwO oder ein unerheblicher Nebenbetrieb nach § 3 Abs. 1 u. 2 HwO ist.

10. Sowohl ein Hilfs- als auch ein unerheblicher Nebenbetrieb kommen unstreitig nur dann in Betracht, wenn der Inhaber der Zahnarztpraxis mit dem Inhaber des Praxislabors identisch ist. Erforderlich ist zumindest wirtschaftliche

gelegentlich, für andere Zahnärzte tätig, handelt es sich unstreitig um keinen Hilfsbetrieb mehr. Diese Voraussetzung erfüllen nicht alle als Praxislabor bezeichneten Einrichtungen.

12. Nach zwei Entscheidungen des BVerwG und des BGH aus dem Jahr 1979 (BVerwGE 58, 93 ff.; BGH NJW 1980, 1337 f.) sind Praxislabors für den Fall, dass die Herstellung der zahntechnischen Produkte nicht schon als zahnärztliche Tätigkeit qualifiziert wird, jedenfalls Hilfsbetriebe nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 HwO, die nicht den weiteren Anforderungen der HwO unterliegen. Beide Gerichte stützen diese Annahme darauf, dass das Praxislabor ausschließlich für seine Zahnarztpraxis tätig wird und außerdem keinen unmittelbaren Patientenkontakt besitzt. Das Tatbestandsmerkmal des § 3 Abs. 3 Nr. 1 HwO „Arbeiten für den Hauptbetrieb“ sei auch dann erfüllt, wenn der Betriebsteil handwerkliche Leistungen für die Verbraucher mittelbar über den Hauptbetrieb erbringe. Dieses Tatbestandsmerkmal schließe einen Hilfsbetrieb nur aus, wenn der Betriebsteil einen unmittelbaren Kundenkontakt besitze.

13. Die Auffassung, ein Hilfsbetrieb sei nur dann ausgeschlossen, wenn dieser über einen unmittelbaren Kundenkontakt verfüge, nicht aber durch einen nur mittelbaren Kundenkontakt über seinen Hauptbetrieb, ist mit Teilen der instanzgerichtlichen Rechtsprechung und erheblichen Teilen der Literatur abzulehnen. Diese Auffassung ist missbrauchsgefährlich. Zudem steht sie im Widerspruch zum handwerksrechtlichen Paradigmenwechsel durch die große Handwerksnovelle aus dem Jahr 2003. Danach verfolgt die Zulassungspflichtigkeit der von ihr erfassten Handwerke primär das Ziel, die Verbraucher vor Gefahren, die von einer unsachgemäßen Handwerksausübung ausgehen, zu schützen. Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, wenn in unselbstständigen Teilen eines nicht handwerklichen Betriebes ohne Anleitung durch einen handwerklich qualifizierten Betriebsleiter ein Gefahrenhandwerk ausgeübt wird, dessen Produkte über den Hauptbetrieb im wesentlichen unverändert an die Verbraucher weitergegeben werden.

14. Im Falle des Zahntechniker-Handwerks kommt hinzu, dass auch die gewerblichen Dentallabors, die sämtlich den strengen Anforderungen der HwO unterliegen, keinen unmittelbaren Kontakt zu den Patienten haben. Stellt man die mit einer Zahnarztpraxis

Fortsetzung auf Seite 10 ZT



Prof. Dr. Hermann Plagemann, Fachanwalt für Medizinrecht und Sozialrecht, war an der Erstellung des Gutachtens beteiligt.

8. Für die zahnärztliche Anleitungs- und Überwachungspflicht gegenüber seinen Mitarbeitern im Praxislabor gelten mindestens die strengen Anforderungen der permanenten Meisterpräsenz in den Gesundheitshandwerken. Für diese ist es anerkannt, dass sich der Meister nicht weiter als ca. 500 Meter von der handwerklichen Betriebsstätte aufhalten darf und in etwa fünf Minuten vor Ort sein muss.

Identität; eine verbreitete Auffassung verlangt sogar rechtliche Identität. Schon die Annahme bloßer wirtschaftlicher Identität scheitert an der rechtlichen Konstruktion mancher Praxislabors. Ein Hilfsbetrieb setzt außerdem voraus, dass er ausschließlich für seinen Hauptbetrieb tätig wird.

11. Wird das Praxislabor nicht nur für seine Zahnarztpraxis, sondern auch, und sei es nur



Print@Dreve

Wir drucken das.



- Qualitativstes Druckverfahren
- Effizientester Bestellvorgang
- Komfortabelste Logistik

www.print.dreve.de

ZT Fortsetzung von Seite 9

verbundenen Praxislabors unter Hinweis auf deren fehlenden unmittelbaren Außenkontakt mit den Patienten von den Anforderungen der HwO frei, bedeutet dies eine nicht mehr zu rechtfertigende Besonderstellung gegenüber den gewerblichen Dentallabors. Außerdem ist die Privilegierung des Praxislabors mit der Entscheidung des Gesetzgebers, das Zahntechniker-Handwerk trotz fehlendem unmittelbaren Patientenkontakts als zulassungspflichtiges Gefahrenhandwerk zu qualifizieren, unvereinbar.

15. Ist das Praxislabor kein bloßer Hilfsbetrieb, unterliegt der Zahnarzt nicht den weiteren Anforderungen der HwO, wenn es ein unerheblicher Nebenbetrieb nach § 2 Nr. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 u. 2 HwO ist. Dies ist schon dann nicht der Fall, wenn im Praxislabor ein Vollzeitmitarbeiter beschäftigt ist; Gleiches gilt,

wenn Teilzeitmitarbeiter im Umfang eines Vollzeitmitarbeiters tätig sind.

16. Sowohl ein Hilfsbetrieb als auch ein (unerheblicher) Nebenbetrieb sind ausgeschlossen, wenn in dem entsprechenden Betriebsteil eine Tätigkeit verrichtet wird, die für den Hauptbetrieb charakteristisch ist. So verhält es sich bei einer Zahnarztpraxis, die die von ihr benötigten zahntechnischen Produkte dauerhaft selbst anfertigt. Auch wenn die Heilbehandlung der Patienten im Vordergrund steht, ist die Eigenherstellung der hierfür benötigten zahntechnischen Produkte ein wesentliches Merkmal dieser Zahnarztpraxis.
17. Praxislabors unterliegen im Ergebnis nur unter sehr eng begrenzten Voraussetzungen nicht der HwO. In der Regel erfüllen sie diese Voraussetzungen nicht. Dies bedeutet, dass der Praxisinhaber das Praxislabor nur betreiben darf, wenn er mit dem Zahn-

techniker-Handwerk in der Handwerksrolle eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt, wenn der Inhaber selbst über die erforderliche handwerkliche Qualifikation verfügt; hierfür muss er grundsätzlich die Meisterprüfung im Zahntechniker-Handwerk bestanden haben. Die Eintragung des Praxisinhabers erfolgt außerdem, wenn er einen in dieser Weise qualifizierten Betriebsleiter für das Praxislabor einstellt, also grundsätzlich einen Zahntechnikermeister. Außerdem folgt aus § 1 Abs. 1 u. 2 S. 1 i. V. m. § 7 HwO insoweit unstreitig, dass der Betriebsleiter die zahntechnischen Arbeiten im Praxislabor permanent anleiten und überwachen muss.

18. Die Vorgaben der §§ 1 u. 7 HwO sind nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH Marktverhaltensregeln i. S. d. § 3 a UWG (BGH GewArch 2013, 407 Rn. 15). Ein Zahnarzt, der diese Vorgaben miss-

achtet, erfüllt deshalb den Rechtsbruchtatbestand des § 3 a UWG. Hiergegen können Inhaber gewerblicher Dentallabors nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG klagen. Nach Maßgabe der aktuellen weiten Rechtsprechung des BGH zum Begriff des konkreten Wettbewerbsverhältnisses des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG (BGH WRP 2014, 1307) besteht zwischen dem Inhaber eines gewerblichen Dentallabors und dem Inhaber einer Zahnarztpraxis mit angeschlossenem Praxislabor ein konkretes Wettbewerbsverhältnis. Der Inhaber des gewerblichen Dentallabors ist deshalb ein Mitbewerber des Zahnarztes i. S. d. § 8 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG. Dem steht nach Maßgabe der soeben genannten Entscheidung des BGH insbesondere nicht entgegen, dass der Inhaber des gewerblichen Dentallabors im Unterschied zum Inhaber der Zahnarztpraxis keinen unmittelbaren Patientenkontakt besitzt.

19. Neben den Inhabern gewerblicher Dentallabors können auch die Zahntechniker-Innungen, die Landesinnungsverbände sowie der Bundesinnungsverband nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG gegen die Inhaber von Zahnarztpraxen wettbewerbsrechtlich klagen. Verbraucherverbände sind nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klageberechtigt.

20. Aus den Vorschriften der Berufsordnungen der Landes-zahnärztekammern, die im wesentlichen den Vorschriften der Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer entsprechen, folgt die zahnärztliche Berufspflicht, die zahntechnischen Mitarbeiter bei der Verrichtung zahntechnischer Tätigkeiten permanent anzuleiten und zu überwachen. Verletzt ein Zahnarzt diese diesbezügliche Pflicht und handelt es sich bei den zahntechnischen Arbeiten um keine Tätigkeiten im handwerklichen Hilfs- oder unerheblichen Nebenbetrieb, verstößt der Zahnarzt auch gegen seine Berufspflicht.

21. Aus den Vorschriften der Berufsordnungen der Landes-zahnärztekammern folgt die zentrale Berufspflicht der Zahnärzte, ihr Verhalten und ihre Entscheidungen ausschließlich am Patientenwohl und den medizinischen Notwendigkeiten und nicht am wirtschaftlichen Eigennutz auszurichten. Gegen diese Berufspflicht verstößt ein Zahnarzt, wenn er mit einem Dentallabor, an dessen Gewinn er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, einen Vertrag schließt, wonach er die für seine Patienten benötigten zahntechnischen Produkte grundsätzlich nur von diesem Labor beziehen darf. Dies gilt

selbst dann, wenn als vertraglicher Zweck die Sicherstellung einer fristgerechten und kontinuierlichen Belieferung der Zahnarztpraxis mit Produkten gleichbleibend hoher Qualität genannt ist und die zahnärztliche Bezugspflicht nicht besteht, wenn die Patienten ein anderes Dentallabor wünschen (BGH GRUR 2012, 1050 Rn. 23, 28, 32; vgl. auch BGH GRUR 2015, 1237 Rn. 18).

22. Nichts anderes kann gelten, wenn ein Zahnarzt ohne einen entsprechenden Rahmenvertrag über einen längeren Zeitraum hinweg nahezu ausschließlich zahntechnische Produkte von einem Dentallabor bezieht, an dessen Gewinn er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Jedenfalls unter diesen Voraussetzungen gilt die nahezu unwiderlegbare Vermutung, dass der Zahnarzt seine Auswahlentscheidung nicht ausschließlich am Patientenwohl, sondern primär am wirtschaftlichen Eigennutz orientiert. Für den Patienten bedeutet es keinen Unterschied, ob sein Zahnarzt aufgrund einer vertraglichen Bindung oder ohne eine solche Bindung primär ein wirtschaftliches Eigeninteresse verfolgt. Bestätigt wird diese Auffassung von BGH GRUR 2012, 1050 Rn. 25, wonach die obengenannte zahnärztliche Berufspflicht auch im Falle eines praxis-eigenen zahntechnischen Labors gilt. Ist der Inhaber der Zahnarztpraxis mit dem Inhaber des Praxislabors identisch, scheiden vertragliche Beziehungen naturgemäß aus. Stellt der Zahnarzt die von ihm benötigten zahntechnischen Produkte selbst her und macht er hierfür bei der Rechnungstellung entgegen dem eindeutigen Wortlaut des § 9 GOZ (unter stillschweigender Berufung auf die contra legem stehende Begründung des Regierungsentwurfs zu dieser Vorschrift, BR-Drs. 276/87, S. 75) einen kalkulatorischen Gewinnanteil geltend, verstößt er gegen seine Berufspflicht.

23. Die Vorschriften der Berufsordnungen der Landes-zahnärztekammern sind jedenfalls dann Marktverhaltensregeln i. S. d. § 3 a UWG, wenn sie dem Schutz der Patienteninteressen dienen. Dies gilt auch für die soeben genannte zahnärztliche Berufspflicht (BGH GRUR 2015, 1237 Rn. 18 unter Bezugnahme auf BGH GRUR 2012, 1050 Rn. 23).

24. Verstöße gegen diese zahnärztliche Berufspflicht können wiederum Inhaber von gewerblichen Dentallabors, Zahntechniker-Innungen, Landesinnungsverbände, der Bundesinnungsverband und Verbraucherverbände wettbewerbsrechtlich geltend machen.

ANZEIGE

Das Beste für Sie – Made in Germany

CAD/CAM Werkstoffe in Top-Qualität vom Legierungsspezialisten.



KERA® -DISC

CoCr

- Top-Qualität durch innovativen HIP-Prozess
- Typ 4 Legierung für weitspannige Restaurationen
- Für alle hochschmelzenden Keramiken

KERA® Ti5-DISC

Titan (Grade 5)

- Ideal für implantatgetragene Restaurationen
- Sehr gute Zerspanungseigenschaften
- Absolut biokompatibel und korrosionsbeständig



KERA® starPEEK

CAD/CAM Hochleistungspolymer

- 100% biokompatibel
- Vielseitige Indikationen
- Zwei Farben und verschiedene Größen



Eisenbacher Dentalwaren ED GmbH
Dr.-Konrad-Wiegand-Straße 9
63939 Woerth/Main GERMANY

Telefon +49/9372/9404-0
Telefax +49/9372/9404-29
info@eisenbacher.de
www.eisenbacher.de



Manfred Heckens mit dem Schirmherr des Parlamentarischen Abends, Dr. Edgar Franke, Mitglied des Deutschen Bundestages.

25. Schließen Dentallabors mit Zahnärzten Verträge, die gegen die genannte zahnärztliche Berufspflicht verstoßen, oder verleiten sie Zahnärzte auf andere Weise zu entsprechenden Rechtsverstößen, verhalten sich auch die Inhaber der Dentallabors wettbewerbswidrig gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG (so BGH GRUR 2012, 1050 Rn. 22, 26 zu § 1 UWG a. F.). Deshalb sind auch gegen den Inhaber des Dentallabors Wettbewerbsklagen möglich.

26. Das SGB V erwähnt im Bereich der Vergütung auch das Praxislabor. Abgesehen davon, dass der Zahnarzt die im

eigenen Praxislabor erbrachten Leistungen zur Herstellung von Zahnersatz nur mit einem Vergütungsabschlag von 5 Prozent unterhalb der vereinbarten Vergütungssätze abrechnen kann, finden sich im SGB V keine Regelungen, die die Leistungen im Praxislabor im Verhältnis zu den Leistungen der selbständigen Dentallabore abgrenzt oder bewertet.

27. Die Herstellung von Zahnersatz wird gemäß § 27 SGB V der zahnärztlichen Versorgung zugeordnet. Damit bestätigt der Gesetzgeber aber nicht, dass die Herstellung von Zahnersatz im Praxislabor von ihm als qualitätsgesichert ausdrücklich gewünscht und angesehen wird. Die Unterordnung der Herstellung von Zahnersatz unter die zahnmedizinische Versorgung hat zur Folge, dass eine Trennung der Leistungs- und Abrechnungsbereiche, wie sie § 128 SGB V vorsieht, nicht erfolgt.

28. Das Praxislabor hat gegenüber den freien Dentallaboren einen Wettbewerbsvorteil, da es auf eine kontinuierliche Auftragserteilung durch den Zahnarzt, in dessen Eigentum das Praxislabor steht, rechnen kann. Diese Verzerrung des Wettbewerbs widerspricht

neuen gesundheitspolitischen Überzeugen darüber, dass der freie Wettbewerb unter den Leistungserbringern konstitutiv für Patientenschutz, Wirtschaftlichkeit und Berufsschutz (hier der Zahntechnikermeister mit eigenem Labor) ist.

29. Der Gesetzgeber verlangt von allen Leistungserbringern – präventiv – eine Qualitätssicherung, die sich auf alle Stufen der Leistungserbringung erstreckt, also nicht erst bei dem Ergebnis ansetzt, sondern auch den Prozess der Herstellung mitumfasst. Im Zahntechnikrecht ist Teil der Qualitätssicherung die Meisterpräsenz im Betrieb, die das zahnärztliche Praxislabor regelmäßig nicht sicherstellt.

30. Der Patient hat Anspruch auf Mitteilung darüber, in welchem Labor der für ihn vorgesehene und von ihm akzeptierte Zahnersatz hergestellt wird. Seinen berechtigten Interessen an einem hochwertigen, nachhaltigen und den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft entsprechenden Zahnersatz entspricht die Meisterpräsenz im selbstständigen Dentallabor. **ZT**

Dieser Beitrag ist zuerst erschienen auf: www.rainerehrich.de

ZT Adresse

Rainer Ehrich
Padento GmbH
Torplatz 1
29223 Celle
Tel.: 05141 9780976
info@padento.de
www.padento.de
www.rainerehrich.de

ZT Kurzvita

Rainer Ehrich
betrieb zwölf Jahre lang ein eigenes Dentallabor in Mecklenburg-Vorpommern. Als Erfinder der TEK-1 Prothese hielt er in den vergangenen zehn Jahren in mehr als 1.000 Dentallaboren Kurse und Coachings und hat so die Veränderungen und Weiterentwicklungen der Dentalbranche hautnah miterlebt. „Meiner Meinung nach besteht die Herausforderung heutzutage nicht nur darin, weitere technische Verbesserungen zu erreichen, sondern auch darin, mit Patienten über die gewachsene Anzahl an Möglichkeiten und mit Zahnärzten als potenzielle Neukunden wertvoller zu kommunizieren. Deswegen habe ich Ende 2013 die Plattform Padento ins Leben gerufen“, so Rainer Ehrich. Auf seiner Website möchte Rainer Ehrich sein gesamtes Wissen im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen, mentale Einstellung und Akquisetechniken für Dentallabore kostenlos zur Verfügung stellen, denn diese Dinge entscheiden häufig über Erfolg oder Nichterfolg.



microtec

...mehr Ideen - weniger Aufwand

microtec • Inh. M. Nolte
Rohrstr. 14 • 58093 Hagen
Tel.: ++49 (0) 2331 8081-0 • Fax: ++49 (0) 2331 8081-18
info@microtec-dental.de • www.microtec-dental.de

TK1 - einstellbare Friktion für Teleskopkronen

kein Bohren, kein Kleben,
einfach nur schrauben -
100.000fach verarbeitet

- individuell ein- und nachstellbare Friktion
- einfache, minutenschnelle Einarbeitung
- keine Reklamationen aufgrund verlorengegangener Friktion
- auch als aktivierbares Kunststoffgeschiebe einsetzbar

platzieren

modellieren

Höhe 2,9 mm
Breite 2,7 mm

Auch als STL-File für CAD/CAM-Technik verfügbar

Compatible with **exocad**

aktivieren

Bitte kreuzen Sie an:

☐ Bitte senden Sie mir ein kostenloses Funktionsmuster*
*Nur einmal pro Labor/Praxis.

☐ Bitte senden Sie mir das TK1 Starter-Set zum Sonderpreis von 156,00 €**
Inhalt des Starter-Sets: 12 komplette Friktionselemente + Werkzeuge
**Nur einmal pro Labor/Praxis / zzgl. ges. MwSt. / versandkostenfrei.
Der Sonderpreis gilt nur bei Bestellung innerhalb Deutschlands.

per Fax an 02331 / 8081 - 18

Kostenlose Hotline (0800) 880 4 880